



Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
<http://wien.arbeiterkammer.at>
DVR 046367

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
-	SR-Ges/F/Aw	Otto Farny	DW 2288 DW 2288 20.08.2012

Abgabenänderungsgesetz 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir die offizielle Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum Abgabenänderungsgesetz 2012.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'O. Farny'.

Otto Farny
Leiter der Abteilung Steuerrecht



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Frau Dr Susanne Baumann-Söllner
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
0800 104 0104

KOPIE

SR Ahs...
17. Aug. 2012

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	SR-GSt/Zsi/Aw	Robert Zsifkovits	DW 2643 DW 42643	16.08.2012

751778

Abgabenänderungsgesetz 2012

Sehr geehrte Frau Dr Susanne Baumann-Söllner!

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

EU-Amtshilfegesetz:

Die Ausweitung der Amtshilfe innerhalb der EU wird seitens der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt. Die Einschränkungen hinsichtlich der Einkunftsarten, für die ein automatischer Informationsaustausch (§ 7) vorgesehen ist, sind nicht nachvollziehbar. Eine Einbeziehung aller anderen Einkunftsarten des EStG (Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb usw) erscheint dringend geboten.

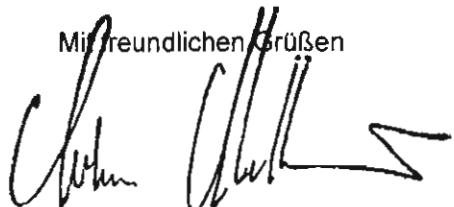
Einkommensteuergesetz:

Die Änderung der Bestimmung des § 3 Abs 1 Z 10 lit f, dass die Steuerbegünstigung nicht zustehen soll, wenn zu Beginn der Tätigkeit – aber nicht während des gesamten Kalendermonates – eine erhöhte Sicherheitsgefährdung vorliegt, wird abgelehnt. Diese Einschränkung führt zu administrativen Problemen und ist darüber hinaus aus Sicht der Bundesarbeitskammer nicht sachgerecht.

Die Streichung der Staffelung des Unterhaltsabsetzbetrages im § 33 Abs 4 wird abgelehnt. Entweder vereinheitlicht man die Familienleistungen insgesamt oder man führt das bestehende System weiter. Eine Kinderstaffelung beim Kinderabsetzbetrag weiter zu gewähren, beim Unterhaltsabsetzbetrag aber zu streichen ist inkonsistent.

Die Änderung im § Abs 1 Z 4 kann auch in anderen Fällen (abgesehen von einer begünstigten Auslandstätigkeit) zu einer Pflichtveranlagung führen – auch wenn die Ausgaben in berücksichtiger Höhe zustehen. Es wäre zu erwägen, dass ein Freibetragsbescheid nur auf Antrag ergeht und nicht automatisch, wie bisher.

Mit freundlichen Grüßen



VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten

Werner Muhr
Direktor

